

Sie müssen Ihre Einkommensteuererklärung online einreichen. Sollte Ihnen die Online-Einreichung jedoch nicht möglich sein, können Sie ausnahmsweise eine Erklärung in Papierform einreichen.

DEICHEN SIE IHRE STEUERERKLÄRUNG ONLINE EIN

Angesichts Ihrer räumlichen Entfernung und der Sachzwänge, die Sendungen im Papierformat mit sich bringen, erleichtert die Website impots.gouv.fr den Austausch zwischen Ihnen und der Finanzverwaltung. Im Jahr 2021 haben mehr als 205.000 im Ausland ansässige Nutzer auf diese Weise ihre Einkommensteuer online angemeldet.

Mit der Website www.impots.gouv.fr erhalten Sie Zugang zu Ihrem privaten Nutzerbereich (Bereich particulier) (mit Ihrer Steuernummer und dem von Ihnen gewählten Passwort), wo Sie die Möglichkeit haben, Ihre Steuerdokumente einzusehen, Ihre Einkünfte anzumelden, Ihre Erklärung im Falle von Fehlern oder fehlenden Informationen online zu korrigieren, Ihre Steuern online zu zahlen, Ihren Steuerabzug an der Quelle zu verwalten und zu zahlen, andere Aufgaben auszuführen (Mitteilung von Adressänderungen oder Änderung persönlicher Angaben usw.) und Ihre gesicherte E-Mail zu nutzen.

DIE FOLGENDEN INFORMATIONEN BETREFFEN ARBEITNEHMER, DIE EINE TÄTIGKEIT IN INTERNATIONALEM KONTEXT AUSÜBEN.

► Sie gelten als Arbeitnehmer, der eine Tätigkeit im Ausland ausübt, wenn Sie außerhalb der folgenden Gebiete arbeiten:

- Kontinentalfrankreich, Küsteninseln und Korsika
- Überseedepartements (Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana, Réunion und Mayotte).

► Ist Ihr „steuerlicher Wohnsitz“ in Frankreich?

Vorbehaltlich der Bestimmungen bestehender internationaler Doppelbesteuerungsabkommen gelten Sie als steuerlich in Frankreich ansässig, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien auf Sie zutreffen:

- Ihr Haushalt (Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner [partenaire d'un pacte civil de solidarité (Pacs)] und Kinder) ist in Frankreich, auch wenn Sie selbst sich aus beruflichen Gründen vorübergehend oder den größten Teil des Jahres über in einem anderen Land aufhalten. Wenn Sie keinen Haushalt haben, gilt Ihr Hauptaufenthaltort als steuerlicher Wohnsitz.
- Sie üben in Frankreich eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit aus, es sei denn, es handelt sich um eine Nebenbeschäftigung.
- Ihr wirtschaftlicher Lebensmittelpunkt liegt in Frankreich. Gemeint ist der Ort, an dem sich Ihre wichtigsten Investitionen, Ihr Geschäftssitz, der Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeiten befindet, oder der Ort, an dem Sie den größten Teil Ihrer Einkünfte erzielen.

Falls Ihr „steuerlicher Wohnsitz“ außerhalb Frankreichs gelegen ist, sind Sie in Frankreich nur dann steuerpflichtig, wenn Sie Einkünfte aus französischen Quellen beziehen.

Falls sich Ihr „steuerlicher Wohnsitz“ in Frankreich befindet, unterliegen Sie mit allen Ihren Einkünften einschließlich der Vergütung für Ihre Tätigkeit im Ausland der Steuer in Frankreich. In diesem Fall haben Sie Ihre Einkommensteuererklärung online einzureichen. Für Ihre Steuerakte ist die Steuerbehörde (service des impôts) Ihres Hauptwohnsitzes zuständig.

Außerdem sind Sie verpflichtet, die Daten von Bankkonten, Kapitalisierungsverträgen und Konten für digitale Vermögenswerte anzugeben, die im Ausland eröffnet, gehalten, genutzt werden oder geschlossen wurden (Vordrucke Nr. 3916 und 3916 bis, die online oder in Papierform erhältlich sind und Ihrer Einkommensteuererklärung Nr. 2042 beigefügt werden müssen).

IHR „STEUERLICHER WOHNSTZ“ BEFINDET SICH AUSSERHALBFRANKREICHS: DIESE FORMALITÄTEN SIND ZU ERLEDIGEN

► Was ist nach der Verlegung Ihres steuerlichen Wohnsitzes ins Ausland zu erledigen?

- Vergessen Sie nicht, dem für Sie zuständigen Centre des Finances publiques (Finanzamt) so früh wie möglich Ihre neue Anschrift im Ausland über Ihren Bereich Particulier (privater Nutzerbereich) auf www.impots.gouv.fr mitzuteilen.
- Denken Sie daran, Ihren Arbeitgeber über die Änderung Ihrer Situation zu informieren, denn die Besteuerung Ihrer Einkünfte erfolgt dann auf andere Weise (Beispiel: nach der Verlegung Ihres steuerlichen Wohnsitzes ins Ausland unterliegen die für die Beschäftigung in Frankreich bezogenen Gehälter nicht mehr dem Steuerabzug an der Quelle, sondern der Abzugssteuer für Nichtansässige).

- Wenn Sie im Ausland wohnen, denken Sie daran, sich systematisch an die örtliche Steuerbehörde zu wenden, um sich über Ihre steuerlichen Erklärungs- und Zahlungspflichten in Ihrem Wohnsitzland aufklären zu lassen, auch wenn Sie in Frankreich Steuern zahlen.

► **Im Jahr nach Ihrem Wegzug ins Ausland** reichen Sie Ihre Einkommensteuererklärung online auf www.impots.gouv.fr ein. Wenn Ihnen dies nicht möglich ist, reichen Sie Ihre Einkommensteuererklärung in Papierform bei der Steuerbehörde Ihres bisherigen Hauptwohnortes in Frankreich ein. In dieser Erklärung sind Ihre Einkünfte vom 1. Januar bis zum Tag Ihres Wegzugs ins Ausland anzugeben.

Wenn Sie nach Ihrem Wegzug ins Ausland weiterhin in Frankreich einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus französischen Quellen bezogen haben, melden Sie sie online an, indem Sie unter den beigefügten Vordrucken den Vordruck Nr. 2042 NR anklicken. Sollte Ihnen die Online-Einreichung nicht möglich sein, können Sie ausnahmsweise Ihre Erklärung in Papierform einreichen, indem Sie die Erklärung Nr. 2042 NR auf www.impots.gouv.fr herunterladen und sie Ihrer gewöhnlichen Erklärung 2042 beifügen. Sie müssen auch eine Erklärung Nr. 2041-E einreichen, wenn Ihre Gehälter der Abzugssteuer für Nichtansässige unterliegen.

Die äußerste Abgabefrist für Ihre Einkommensteuererklärung wurde der Abgabefrist für Gebietsansässige angeglichen. Sie können sie unter impots.gouv.fr/international/particulier einsehen.

► **In den folgenden Jahren (in denen Sie im Ausland sind):**

Sie haben Ihre Steuererklärung online auf www.impots.gouv.fr abzugeben. Sollte Ihnen die Online-Einreichung nicht möglich sein, senden Sie Ihre Einkommensteuererklärung Nr. 2042 gegebenenfalls in Papierform nur dann an den Service des Impôts Particuliers Non-Résidents (SIPNR – Steuerbehörde für nicht gebietsansässige Privatpersonen), wenn Sie weiterhin in Frankreich einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus französischen Quellen beziehen¹.

Wenn Sie Einkünfte beziehen, die einem Sondersteuerabzug an der Quelle für Nichtansässige unterliegen (Beispiel: Gehälter), müssen Sie außerdem die Erklärung Nr. 2041-E ausfüllen und zusammen mit Ihrer Haupterklärung Nr. 2042 einreichen.

Wenn Sie keine Einkünfte aus französischer Quelle mehr beziehen, unterliegen Sie nicht mehr der Erklärungspflicht für Ihre Einkommensteuer in Frankreich.

► **Im Jahr Ihrer Rückkehr nach Frankreich:**

Teilen Sie so bald wie möglich Ihre neue Anschrift über Ihren Bereich Particulier (privater Nutzerbereich) auf impots.gouv.fr mit.

Im Jahr nach Ihrer Rückkehr werden Sie dem SIPNR angegliedert, wenn diese Behörde in den Jahren zuvor steuerlich für Sie zuständig war. Andernfalls ist für Sie die Steuerbehörde (service des impôts) Ihres neuen Hauptwohnsitzes zuständig.

In allen Fällen müssen Sie Ihre Einkünfte online erklären. Sollte Ihnen dies online nicht möglich sein, senden Sie Ihre Einkommensteuererklärung an die für Sie zuständige Steuerbehörde.

Im Jahr Ihrer Rückkehr nach Frankreich gilt der für Gebietsansässige festgelegte Termin als der äußerste Einreichungstermin.

Wichtiger Hinweis: Seit dem 1. Januar 2019 wird die Einkommensteuer in Frankreich an der Quelle erhoben. Dieser Abzug erfolgt durch den Arbeitgeber durch Anwendung eines von der Verwaltung errechneten Steuersatzes auf das gezahlte Gehalt. Wenn Sie zuvor im Ausland ansässig waren, sind zwei Situationen möglich:

- Sie haben über Einkünfte aus französischer Quelle verfügt und somit eine Einkommensteuererklärung in Frankreich eingereicht. In diesem Fall wurde ein Quellensteuersatz anhand der letzten eingereichten Erklärung errechnet. Dieser Satz berücksichtigt jedoch nicht die Einkünfte, die Sie nach Ihrer Rückkehr nach Frankreich beziehen. Wenden Sie sich daher an den SIP für Nichtansässige, damit Ihnen bei der Festlegung des Quellensteuersatzes geholfen wird, der Ihre neuen Einkünfte berücksichtigt. Sie werden gebeten, die einzelnen Einkünfte anzugeben, die Sie im Jahr Ihrer Rückkehr nach Frankreich beziehen werden.
- Sie haben nicht über Einkünfte aus französischer Quelle verfügt und haben daher keine Einkommensteuererklärung in Frankreich eingereicht. In diesem Fall wendet Ihr Arbeitgeber, wenn Sie bei Ihrer Rückkehr nach Frankreich eine nichtselbstständige Tätigkeit aufnehmen, auf Ihr Gehalt einen „nicht personalisierten“ Satz entsprechend dem gezahlten Gehalt an. Dieser Satz berücksichtigt nicht Ihre Familiensituation. Wenn Sie jedoch einen personalisierten Satz erhalten möchten, senden Sie eine Nachricht über Ihre gesicherte E-Mail im Bereich Particulier (privater Nutzerbereich) auf der Website www.impots.gouv.fr. Wenn Sie noch keinen Zugang zu Ihrem Nutzerbereich haben, können sie ihn über die Website www.impots.gouv.fr beantragen. Sie können sich auch an die Finanzverwaltung an Ihrem Wohnort wenden.

► **Im Jahr nach Ihrer Rückkehr nach Frankreich:**

Sie haben Ihre Steuererklärung für Ihre in Frankreich steuerpflichtigen Einkünfte aus französischer Quelle, die Sie im Jahr Ihrer Rückkehr bezogen haben, verpflichtend online auf impots.gouv.fr einzureichen.

Sollte Ihnen die Online-Einreichung nicht möglich sein, können Sie Ihre Erklärungen (Vordruck Nr. 2042-NR für Ihre Einkünfte aus französischer Quelle vom 01.01. bis zur Rückkehr und Nr. 2042 für alle Einkünfte nach Ihrer Rückkehr nach Frankreich) in Papierform ausfüllen, die unter impots.gouv.fr heruntergeladen werden können.

Zwei Situationen sind daher möglich:

Wenn Sie vor Ihrer Rückkehr Einkünfte aus französischer Quelle bezogen haben, sind diese Vordrucke an den *Service des Impôts Particuliers Non-Résidents* (SIPNR) unter Angabe Ihrer neuen Anschrift in Frankreich zu richten, damit Sie sicherstellen können, dass Ihre Steuerakte an die Steuerbehörde Ihres neuen Wohnsitzes weitergeleitet wird.

Wenn Sie während Ihres Aufenthalts im Ausland keiner steuerlichen Erklärungspflicht in Frankreich mehr unterliegen, müssen Sie innerhalb der gesetzlichen Frist eine Einkommensteuererklärung Nr. 2042 (zum Herunterladen auf impots.gouv.fr) an die Steuerbehörde für Privatpersonen Ihres Wohnortes in Frankreich senden und ihr Ihre letzte bekannte Anschrift in Frankreich mitteilen.

Achtung: Die von Nichtansässigen bezogenen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie die von Nichtansässigen erzielten Gewinne aus unbeweglichem Vermögen unterliegen der Erhebung von Sozialabgaben.

► **Lokale Steuern:** Während Ihres Aufenthalts im Ausland schulden Sie weiterhin die lokalen Steuern (Wohnungsteuer, Grundsteuer sowie gegebenenfalls die Steuer auf leerstehende Räume) auf die Immobilienobjekte, über die Sie verfügen oder die Sie besitzen. Der SIPNR ist für Ihre Fragen zu lokalen Steuern nicht zuständig. Sie können Ihre Fragen per sicherer E-Mail über impots.gouv.fr senden oder die zuständige Steuerbehörde kontaktieren, deren Adressangaben Sie in der Rubrik „Kontakt“ auf der Website impots.gouv.fr finden.

Neu: Seit 2021 gibt es für Nutzer mit Immobilienbesitz online die Rubrik „Meine Immobilienobjekte verwalten“ (*Gérer mes biens immobiliers*). Sie können von Ihrem gesicherten Nutzerbereich über impots.gouv.fr aus alle Ihre auf dem Hoheitsgebiet errichteten Immobilien sowie deren Besonderheiten (Fläche, Anzahl Zimmer, Grundstücksnummer usw.) einsehen.

ZAHLUNG IHRER STEUERN

Wenn sich die von Ihnen zu zahlende Steuer auf einen Betrag beläuft, der 300 € überschreitet, sind Sie **unabdingbar** verpflichtet, direkt online auf impots.gouv.fr zu zahlen oder am Lastschriftverfahren mit Abbuchung bei Fälligkeit oder mit monatlichen Ratenabbuchungen teilzunehmen. Andernfalls wird ein Zuschlag in Höhe von 0,2 % des Betrags erhoben, der auf andere Weise gezahlt wurde (Art. 1738 des frz. Steuergesetzbuchs).

Um beleglos zahlen zu können, müssen Sie über ein Bankkonto in einem der 36 Länder der SEPA-Zone verfügen (die 27 Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie das Vereinigte Königreich (mit Gibraltar), Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz, Monaco, Andorra, San Marino und Vatikanstadt). Ihr Bankinstitut muss ebenfalls SEPA-Abbuchungen zulassen. Sie sollten dies vorher bei Ihrem Bankinstitut sicherstellen.

Wenn Sie Schwierigkeiten bei der Eröffnung eines Kontos in der SEPA-Zone haben, weil beauftragte Banken die Eröffnung ablehnen, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie Ihr „Recht auf ein Konto“ geltend machen können, das in Frankreich aufgrund des Bankengesetzes vom 24. Januar 1984 besteht.

Das „Recht auf ein Konto“ gilt für die folgenden Personen:

- Personen mit Wohnsitz in Frankreich unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit;
- Französische Staatsbürger, die im Ausland wohnen;
- Ausländer, die in einem Land der Europäischen Union wohnen, bei dem es sich nicht um Frankreich handelt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Banque de France unter www.banque-france.fr in der Rubrik „Droit au compte“ (Recht auf ein Konto).

ZUR ZAHLUNG IHRER EINKOMMENSTEUER UND DER SOZIALABGABEN

• **Steuerschuld für im Jahr 2021 bezogenen Einkünfte:**

Im zweiten Halbjahr 2022 erhalten Sie einen Bescheid über Ihre Einkommensteuer und die Sozialabgaben. Der in diesem Dokument angegebene Betrag, der anhand Ihrer im Frühjahr 2022 eingereichten Einkommensteuererklärung für 2021 berechnet wird, entspricht dem Saldo Ihrer Einkommensteuer. Er berücksichtigt die Beträge, die bereits zur Zahlung dieser Steuer beglichen wurden, gegebenenfalls im Rahmen der Abzugssteuer für Nichtansässige und der Quellensteuer (z. B. Abzug durch Ihren Arbeitgeber und/oder direkt von Ihrem Bankkonto abgebuchte Vorauszahlungen), sowie die Beträge, die Ihnen eventuell bereits ausgezahlt wurden (Vorsteuererstattung im Falle eines Einspruchs, Vorschuss auf Steuerermäßigungen und -gutschriften).

Wenn ein Betrag fällig ist, wird er von der DGFIP direkt von Ihrem Bankkonto (das im Bereich „Meine Quellensteuer verwalten“ (*Gérer mon prélèvement à la source*) auf der Website impots.gouv.fr gespeichert ist) in ein bis vier monatlichen Raten gemäß dem auf Ihrem Steuerbescheid angegebenen Zeitplan abgebucht.

Hinweis: Sie können ihre Einkommensteuer nur online zahlen, um den Gesamtbetrag einer zeitlich angepassten Vorauszahlung zu entrichten, die von Ihrem Bankkonto möglicherweise nicht abgebucht werden konnte.

Wenn Ihnen ein Betrag zurückerstattet werden muss, geschieht dies ohne Ihr Zutun (per Überweisung auf das angegebene Bankkonto).

• **Quellensteuer für Einkünfte aus 2022:**

Im Jahr 2022 können Sie auch von der zeitlich angepassten Quellensteuer betroffen sein, die erhoben wird

- auf Ihre Einkünfte aus 2022 (Löhne, Krankentagegeld oder Arbeitslosengeld usw.);

- auf Ihrem Bankkonto über monatliche oder vierteljährliche Vorauszahlungen, wenn Sie bestimmte Einkommensarten haben (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung usw.).

Wenn Sie Arbeitnehmer sind und Ihren steuerlichen Wohnsitz außerhalb Frankreichs haben, unterliegen Ihre in Frankreich steuerpflichtigen Gehälter aus französischer Quelle der Abzugssteuer. In bestimmten Fällen können Sie also sowohl der Abzugssteuer für Nichtansässige als auch dem Quellensteuerabzug unterliegen (z. B. wenn Ihr steuerlicher Wohnsitz im Ausland liegt und Sie Gehälter und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Frankreich beziehen).

Diese eventuell einbehaltenen Beträge werden im Frühjahr 2022 in Ihrer Einkommensteuererklärung aufgeführt und bei der Erstellung Ihres Steuerbescheids für die Einkünfte aus 2021 berücksichtigt, der Ihnen im zweiten Halbjahr 2022 zugesandt wird.

Wenn Sie Schwierigkeiten bei der beleglosen Zahlung Ihrer Einkommensteuer und Ihrer Sozialabgaben haben, weil Ihr Bankinstitut nicht der SEPA-Zone angehört, können Sie in diesem Fall ausnahmsweise per Überweisung beim SIPNR bezahlen. Bitte achten Sie darauf, Ihren Namen, Vornamen und die Referenznummer Ihres Steuerbescheids anzugeben.

Die Bankverbindung des Service des Impôts Particuliers Non-Résidents für die Zahlung Ihrer Steuern lautet wie folgt:

IBAN: FR 76 3000 1000 6464 8800 0000 026

Domizilierung: PARIS, BANQUE CENTRALE (Zentralbank).

SWIFT-Schlüssel (BIC): BDFE FRPP CCT.

Bitte geben Sie die Empfängerbank und deren Anschrift an:

BANQUE DE FRANCE

31 rue Croix des Petits Champs

75049 Paris CEDEX 01

► Besondere Fälle:

- Sie erhalten eine Mahnung (Zahlungserinnerung [*lettre de relance*] oder Zahlungsaufforderung [*mise en demeure de payer*]), obwohl Sie Ihre Steuer vor dem äußersten Zahlungstermin gezahlt haben: Möglicherweise geht die Zahlung Ihrer Steuer entfernungsbedingt und aufgrund der Postlaufzeiten erst nach diesem Termin ein. Vergewissern Sie sich jedoch, dass der geschuldete Betrag auch tatsächlich Ihrem Bankkonto belastet wurde. Wurde der Betrag bereits dem Konto belastet, schicken Sie eine Kopie Ihres Kontoauszugs an den Service des Impôts des Particuliers Non-Résidents.
- Sie können Ihre Zahlungen auch in Ihrem Bereich Particulier (privater Nutzerbereich) über impots.gouv.fr, verfolgen.

ZUR ZAHLUNG IHRER LOKALEN STEUERN

Wenn sich die von Ihnen zu zahlende Steuer auf einen Betrag von 300 € oder mehr beläuft, sind Sie unabdingbar verpflichtet, am Lastschriftverfahren mit Abbuchung bei Fälligkeit oder mit monatlichen Ratenabbuchungen teilzunehmen oder direkt online auf impots.gouv.fr zu zahlen.

Wenn Sie ein Bankkonto in Frankreich oder in Monaco haben, können Sie wie folgt zahlen:

- **Per Lastschrift mit Abbuchung bei Fälligkeit**, damit Sie sich nicht mehr um die Zahlungstermine kümmern müssen und gleichzeitig einen Liquiditätsvorteil genießen (der Betrag wird 10 Tage nach dem äußersten Zahlungstermin von Ihrem Bankkonto abgebucht). Ihre Teilnahme am Lastschriftverfahren können Sie auf folgenden Wegen veranlassen:
 - online auf www.impots.gouv.fr bis zum letzten Tag des Monats vor dem äußersten Zahlungstermin. Halten Sie hierfür Ihren Steuerbescheid und Ihre Kontoverbindungsdaten bereit. Das Verfahren findet vollständig auf elektronischem Wege statt und gibt Ihnen die Möglichkeit, ein rechtsgültiges Lastschriftmandat zu erteilen. Sie brauchen keine weiteren Schritte zu unternehmen.
 - per Post, E-Mail oder Telefon bis Ende des Monats vor dem Zahlungstermin bei Ihrer Kontaktstelle. In diesem Fall erhalten Sie ein schriftliches Lastschriftmandat, das Sie unterzeichnen und an die angegebene Stelle zurücksenden müssen.
- Per monatlicher Abbuchung, indem Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen
 - Per Internet: auf der Website impots.gouv.fr über ihren privaten Bereich; Sie erhalten eine E-Mail, in der die Berücksichtigung Ihres Antrags bestätigt wird. Das Verfahren ist vollkommen papierlos. Sie brauchen keine weiteren Schritte zu unternehmen.
 - Per E-Mail oder Post bei der Stelle, deren Anschriftsdaten auf dem Steuerbescheid angegeben sind. Sie erhalten eine Empfangsbestätigung für ein Lastschriftmandat, das Sie mit Datum versehen und unterzeichnen und an die angegebene Stelle zurücksenden müssen.
 - Per Telefon unter der Nummer 0809 401 401.

Beginn Ihrer Teilnahme am Lastschriftverfahren

- für die Steuerzahlung im laufenden Jahr: vor dem 30. Juni beginnen die Abbuchungen im Folgemonat.
- für die Steuerzahlung im folgenden Jahr:
 - bei Zahlung zwischen dem 1. Juli und dem 15. Dezember erfolgt eine Abbuchung ab dem 15. Januar des Folgejahres;

- bei Zahlung zwischen dem 16. und dem 31. Dezember erfolgt eine Abbuchung ab dem 15. Februar des Folgejahres. Ihr Konto wird dann mit zwei Monatsbeträgen belastet (Januar und Februar).

Bei Fragen zur monatlichen Abbuchung oder zur Abbuchung bei Fälligkeit (Erteilung des Lastschriftmandats, Änderung der Zahlungsweise, der Adresse oder der Bankverbindung), wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerbehörde über Ihre gesicherte E-Mail.

- **Per Internet:** auf der Website *impots.gouv.fr* über ihren privaten Bereich; Sie erhalten eine Mail, in der die Berücksichtigung Ihres Antrags bestätigt wird. Das Verfahren ist vollkommen papierlos. Sie brauchen keine weiteren Schritte zu unternehmen
- **Durch direkte Online-Zahlung** von Ihrem PC oder Smartphone aus. Ihre Zahlungsfrist verlängert sich um 5 Tage und Ihre Steuer wird 10 Tage nach dem äußersten Zahlungstermin eingezogen. Den Abbuchungstermin erfahren Sie bei der Speicherung Ihres Zahlungsauftrags.
- **Durch SEPA-TIP** (nur für fällige Beträge in Höhe von 300 € oder weniger). Wenn Sie per SEPA-TIP zahlen, brauchen Sie Ihrer Zahlung keinen Scheck beifügen. Unterzeichnen und datieren Sie SEPA-TIP, ohne den Betrag zu ändern, und fügen Sie einen Bankauszug (RIB) bei, wenn dies auf dem SEPA-TIP verlangt wird oder sich Ihre Bankverbindung geändert hat.
Verwenden Sie den Rückumschlag, um den SEPA-TIP (und wenn erforderlich den Bankverbindungs nachweis) ohne weitere Unterlagen zurückzusenden.
Hinweis: Wenn Sie per SEPA-TIP zahlen, wird dieser sofort nach Erhalt eingezogen.
- **Per Scheck** (nur bei Beträgen in Höhe von 300 € oder weniger), ausgestellt auf „Trésor public“ (Staatskasse): Fügen Sie den Abschnitt (der als Referenz dient) bei, ohne diesen zu unterzeichnen, an Ihren Scheck anzukleben oder anzuheften. Verwenden Sie den Rückumschlag, um Ihren Scheck zusammen mit dem SEPA-TIP ohne weitere Unterlagen zurückzusenden. Geben Sie auf der Rückseite des Schecks Ihren Namen, Vornamen und die Referenznummer Ihres Steuerbescheids an. Wenn Sie per Scheck zahlen, wird dieser sofort nach Erhalt eingezogen.
Wichtig: Die DGFIP nimmt keine Schecks ausländischer Banken mehr an.

Aufgrund Ihrer räumlichen Entfernung und aus Sicherheitsgründen sollten Sie der Zahlung per Abbuchung den Vorzug geben.

BESTEUERUNGSMODALITÄTEN:

Je nach Ihrer Situation kommen fünf Fälle in Betracht

	Ihr „steuerlicher Wohnsitz“ befindet sich im Ausland ⁽²⁾	Ihr „steuerlicher Wohnsitz“ verbleibt in Frankreich
Sie verfügen über Einkünfte aus französischen Quelle ⁽³⁾	<p>Fall Nr. 1</p> <p>Sie werden nur mit Ihren Einkünften aus französischen Quellen zur französischen Einkommensteuer herangezogen. Einige Ihrer Einkünfte unterliegen der Abzugssteuer für Nichtansässige oder dem Abzug an der Quelle. Da die in Frankreich steuerpflichtigen Einkünfte lediglich einen Teil Ihrer Einkünfte darstellen, können Sie vom Gesamteinkommen keine Belastungen und Ausgaben abziehen.</p> <p>Die Berechnung der Steuer erfolgt nach dem progressiven Steuertarif mit einer Obergrenze für den Familienquotienten und Anwendung eines Mindestsatz von 20 % bis zu einem Betrag von 26.070 € an steuerbarem Einkommen und von 30 % bei darüberhinausgehenden Beträgen. Diese Sätze können unter bestimmten Voraussetzungen herabgesetzt werden.</p>	Ihr gesamtes Einkommen ist in Frankreich zu versteuern, einschließlich der Vergütung für Ihre Auslandstätigkeit.
Sie werden von Ihrem Arbeitgeber in einen anderen Staat als Frankreich oder den Niederlassungsstaat Ihres Arbeitgebers entsandt ⁽⁴⁾	Sie verfügen über keine Einkünfte aus französischer Quelle, Ihr steuerlicher Wohnsitz befindet sich im Ausland, Sie unterliegen nicht der Steuerpflicht in Frankreich	<p>Sie können sich in Frankreich völlig von der Einkommensteuer auf diese Vergütung befreien lassen ⁽⁵⁾, 3 Fälle:</p> <p>Fall Nr. 2 A</p> <p>Wenn die Vergütung für Ihre Auslandstätigkeit einer Steuer unterliegt, die mindestens zwei Drittel der Steuer ausmacht, die in Frankreich dafür anfallen würde.</p>
		<p>Fall Nr. 2 B</p> <p>Wenn Sie im Ausland bestimmte im Gesetzbuch erschöpfend aufgezählte Tätigkeiten ausüben und die vorgesehenen Bedingungen (Art und Dauer der Tätigkeit) erfüllen.</p>
		<p>Fall Nr. 2 C</p> <p>Wenn Sie die Voraussetzungen für die völlige Befreiung nicht erfüllen, wird die Vergütung für Ihre Auslandstätigkeit in Höhe der Vergütung besteuert, die Sie in Frankreich für die gleiche Tätigkeit gehabt hätten ⁽⁶⁾.</p>
Sie sind Grenzgänger	<p>Fall Nr. 3</p> <p>Die Steuerabkommen ⁽⁶⁾ sehen vor, dass Einkünfte aus Beschäftigung in dem Staat besteuert werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Nach der Gesundheitskrise hat Frankreich mit einigen Grenzländern bilaterale Abkommen geschlossen, die es Nutzern, die dies wünschen, ermöglichen, weiterhin in dem Staat besteuert zu werden, in dem die Tätigkeit üblicherweise ausgeübt wird, obwohl vermehrt Arbeit im Homeoffice verrichtet wird.</p>	

(2) Alle Länder oder Gebiete, mit Ausnahme des europäischen Frankreichs und der Überseedepartements.

(3) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und bestimmten Ländern. Die internationalen Doppelbesteuerungsabkommen können auf der Website www.impots.gouv.fr eingesehen werden.

(4) Der Arbeitgeber muss in Frankreich, der Europäischen Union, Norwegen, Liechtenstein oder Island niedergelassen sein.

(5) Vergütungszulagen für Aufenthalte im Ausland können unter bestimmten Bedingungen steuerfrei sein, werden jedoch bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt.

(6) Die internationalen Doppelbesteuerungsabkommen können auf der Website impots.gouv.fr, Rubrik „International“, eingesehen werden

FALL NR. 1: SIE HABEN IHREN „STEUERLICHEN WOHSITZ“ IM AUSLAND, VERFÜGEN JEDOCH ÜBER EINKÜNFTE AUS FRANZÖSISCHEN QUELLEN

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und bestimmten Ländern werden lediglich Ihre Einkünfte aus französischen Quellen in Frankreich versteuert.

Besteuerungsmodalitäten für Einkünfte aus französischer Quelle

► **Folgende Einkünfte werden nach dem progressiven Steuertarif mit einem Mindestsatz von 20 % und 30 % besteuert (bzw. 14,4 % und 20 % bei Einkünften aus Quellen in den Überseegebieten (DOM)):**

- Einkünfte aus in Frankreich belegenen unbeweglichen Vermögenswerten oder Rechten an diesen;
- Einkünfte aus in Frankreich belegenen Betrieben;
- Einkünfte aus in Frankreich ausgeübter selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit;
- Einkünfte aus in Frankreich erbrachten oder verwerteten künstlerischen oder sportlichen Leistungen;
- Einkommen aus Arbeitnehmeraktien, die von Gesetzes wegen oder wahlweise wie Gehälter und Löhne besteuert werden (Artikel 182 A ter des frz. Steuergesetzbuchs);
- folgende Einkünfte und Einnahmen, wenn der Schuldner seinen steuerlichen Wohnsitz in Frankreich hat oder dort niedergelassen ist:
 - Renten und Pensionen, Leibrenten (siehe nachstehend angegebene Besonderheiten)
 - Einnahmen aus Urheberrechten von Erfindern oder Schriftstellern und Komponisten
 - Einnahmen aus gewerblichen Schutzrechten
 - Vergütungen für in Frankreich erbrachte oder verwertete Leistungen.

► **Besonderheiten in Bezug auf Gehälter, Löhne, Renten und Pensionen, Leibrenten:**

An Nichtgebietsansässige gezahlte Gehälter und Löhne, Renten und Pensionen sowie Leibrenten aus französischen Quellen unterliegen vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den Doppelbesteuerungsabkommen einem Steuerabzug an der Quelle. Dieser Abzug wird durch den Arbeitgeber oder die Rentenkasse auf den zu versteuernden Nettobetrag vorgenommen, d. h. nach Abzug von 10 % für Werbungskosten. Die Quellensteuer wird dann nach Einkommensstufen zu Sätzen von 0 %, 12 % und 20 % (und zu Sätzen von 8 % bzw. 14,4 % für Gehälter und Löhne Nichtgebietsansässiger für eine Tätigkeit in den Überseedepartements) berechnet.

Von Künstlern und Sportlern bezogene Einkünfte werden mit einem einheitlichen Satz von 15 % besteuert.

Auf Beträge, von denen ein Steuerabzug an der Quelle von 0 % oder 12 % (bzw. 8 % bei Löhnen und Gehältern für Tätigkeiten in den Überseedepartements) vorgenommen wurde, fällt keine zusätzliche Steuer an, soweit sie von ein und demselben Schuldner (Arbeitgeber oder Rentenkasse) stammen.

Lediglich die über die Besteuerungsstufe von 12 % hinausgehenden Beträge werden nach dem progressiven Steuertarif mit einem Mindestsatz von 20 % (oder 14,4 % DOM) und anschließend mit 30 % (oder 20 % bei DOM), wenn die Beträge den Schwellenwert von 26.070 € an zu versteuerndem Nettoeinkommen übersteigen, besteuert. Zur Bestimmung des in der Einkommensteuererklärung anzumeldenden Betrags ist ein spezieller Vordruck Nr. 2041-E „Personnes fiscalement domiciliées hors de France“ (Personen mit steuerlichem Wohnsitz außerhalb Frankreichs) auszufüllen⁽⁷⁾.

Gemäß Artikel 182 A ter des frz. Steuergesetzbuchs wird ein Steuerabzug an der Quelle auf Einkünfte von Personen mit steuerlichem Wohnsitz außerhalb Frankreichs aus der Ausübung von Optionen auf Wertpapiere, aus dem Erwerb von Gratisaktien und aus der Veräußerung von Zeichnungsscheinen für Unternehmensgründeranteile (bons de souscription de parts de créateur d'entreprise, BSPCE) und von diesen gleichgestellten Rechten erhoben. Wird für die Besteuerung nach der Einkunftsart „Gehälter und Löhne“ optiert, errechnet sich der Abzug an der Quelle nach dem in Artikel 182A des frz. Steuergesetzbuchs vorgesehenen Steuertarif. Der Quellenabzug hat keine Abgeltungswirkung. Diese Einkünfte sind im folgenden Jahr zur Steuer anzumelden.

► **Besonderheiten bei Einkünften ohne einziehende Stelle (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Gewinne aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit usw.):**

Wie oben im Hinblick auf Nichtansässige beschrieben wird das besondere System der Einbehaltung an der Quelle für Nichtansässige (RAS NR) für bestimmte Einkünfte aus französischer Quelle (Löhne und Gehälter, Renten, Pensionen und Leibrenten) beibehalten. Dagegen gelten für die nicht der RAS NR unterliegenden Einkünften (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte von Selbständigen) dem Abzug an der Quelle (PAS) und es werden zeitlich angepasste Vorauszahlungen abgezogen.

(7) Der Vordruck Nr. 2041-E ist erhältlich auf der Website impots.gouv.fr und bei den Finanzämtern (Centres des finances publiques).

Können Sie mit einem Durchschnittssatz besteuert werden, der günstiger ist als der Mindestsatz⁽¹⁾ ?

Um diese Bestimmungen nutzen zu können, erklären Sie den Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte aus französischen und ausländischen Quellen⁽⁸⁾ in Kasten 8TM der Einkommensteuererklärung und halten Sie die relevanten Belege zum Nachweis Ihrer Einkünfte aus ausländischen Quellen für die Behörde zur Verfügung. Wenn Sie keine Online-Erklärung einreichen, haben Sie auf dem Vordruck Nr. 2041-TM, der unter der Adresse impots.gouv.fr heruntergeladen werden kann, die Art und die Höhe aller einzelnen Einkünfte anzugeben.

Liegt der nach dem progressiven Steuertarif errechnete Durchschnittsbesteuerungssatz Ihrer Einkünfte aus französischen und ausländischen Quellen unter dem Mindestsatz von 20 % bzw. 30 %⁽¹⁾, wird dieser Besteuerungssatz von der Steuerverwaltung angewendet.

Seit der Besteuerung der Einkünfte 2018, ist der Abzug von Unterhaltszahlungen für die Berechnung des Durchschnittssatzes unter dem Vorbehalt zulässig, dass die geleisteten Zahlungen in Frankreich für den Empfänger steuerbar sind und dass für sie nicht bereits ein Steuervorteil zugunsten des Steuerpflichtigen in seinem Ansässigkeitsland geltend gemacht wurde.

(1) oder 14,4 % (oder 20 % der Einkünfte aus Überseedepartements)

► Eine Steuereinbehaltung wird in folgenden Fällen vorgenommen:

- **Kapitalerträge** (Dividenden, Zinseinnahmen usw.) werden in Frankreich besteuert, was jedoch durch die Einbehaltung einer pauschalen Abgeltungssteuer durch das Finanzinstitut geschieht. In die Einkommensteuererklärung sind diese Erträge nicht aufzunehmen.
- **Folgende Veräußerungsgewinne** werden vorbehaltlich bestehender internationaler Abkommen zum Zeitpunkt der Veräußerung besteuert:
 - Gewinne aus der Veräußerung von in Frankreich belegenen beweglichen Geschäftsvermögen (fonds de commerce) oder unbeweglichen Vermögenswerten oder von nicht börsennotierten Aktien und Geschäftsanteilen an Gesellschaften, deren Aktiva hauptsächlich aus solchen Vermögensgegenständen bestehen;
 - Gewinne aus Veräußerungen von Rechten oder Wertpapieren von Gesellschaften mit Sitz in Frankreich, wenn die Familien-Holding zu diesem Zeitpunkt oder zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als 25 % der Anteile oder der Gewinne hält bzw. gehalten hat (Steuererklärung Nr. 2074).In die Einkommensteuererklärung sind diese Gewinne nicht aufzunehmen.

Wichtiger Hinweis: Wichtiger Hinweis: Seit 2019 kann ein Nichtansässiger, der eine Liegenschaft veräußert, die am Datum der Übertragung seines steuerlichen Wohnsitzes ins Ausland (Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Land, mit dem Frankreich ein Amtshilfeabkommen zum Zwecke der Bekämpfung von Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung sowie ein Abkommen zur gegenseitigen Unterstützung bei der Beitreibung von Steuerforderungen geschlossen hat) seinen Hauptwohnsitz in Frankreich darstellte, für **seine Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Grundbesitz von der Steuer befreit werden**, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Veräußerung erfolgte spätestens am 31. Dezember des dem der Übertragung des steuerlichen Wohnsitzes ins Ausland folgenden Jahres;
- der Hauptwohnsitz stand zwischen der Übertragung des Wohnorts und der Veräußerung keinem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung.

► Sozialabgaben

Seit 2019 sind zudem Personen, die am Datum der Gewinnerzielung unter das Sozialversicherungssystem eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz fallen, vom allgemeinen Sozialbeitrag (CSG) und vom Beitrag zur Tilgung der Sozialschuld (CRDS) ausgenommen, und zwar:

- bei nicht sozialversicherungspflichtigen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und aus der Vermietung möblierter Räume;
- bei Gewinnen aus unbeweglichem Vermögen;
- bei Gewinnen, die aufgeschoben wurden, wenn die Voraussetzung der Sozialversicherungspflicht in einem Mitgliedstaat zum Datum des Aufschubs erfüllt ist.

Die Solidaritätsabgabe mit einem Satz von 7,5 % ist jedoch zu zahlen. Wenn Sie diese Steuerbefreiung nutzen möchten, sollten Sie das Feld 8SH und/oder 8SI der Einkommensteuererklärung ankreuzen (Vordruck 2042 C bei Erklärung in Papierform).

Ansässige aus Drittstaaten, die nicht der EU oder dem EWR angehören oder bei denen es sich nicht um das Vereinigte Königreich oder die Schweiz handelt, sind nicht betroffen und haben die Sozialabgaben zu einem Gesamtabgabensatz von 17,2 % zu zahlen.

(8) Art und Höhe der verschiedenen Einkünfte.

FALL NR. 2: SIE WERDEN VON IHREM ARBEITGEBER IN EINEN ANDEREN STAAT ALS FRANKREICH ODER DEN NIEDERLASSUNGSSTAAT IHRES ARBEITGEBERS ENTSANDT ⁽⁹⁾

WANN UND WO IST DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG ABZUGEBEN?

Ihre Einkommensteuererklärung ist innerhalb der üblichen Fristen online einzureichen oder, nur falls die Online-Einreichung nicht möglich ist, bei der Steuerbehörde Ihres „steuerlichen Wohnsitzes“ abzugeben.

FALL NR. 2 A: IHR „STEUERLICHER WOHSITZ“ IST WEITERHIN IN FRANKREICH, ABER DIE VERGÜTUNG FÜR IHRE AUSLANDSTÄTIGKEIT UNTERLIEGT IM TÄTIGKEITSSTAAT EINER STEUER, DIE MINDESTENS ZWEI DRITTEL DER STEUER AUSMACHT, DIE IN FRANKREICH AUF SIE ANFALLEN WÜRDEN

- ▶ Diese Vergütung ist in Frankreich in vollem Umfang von der Einkommensteuer freigestellt, sie wird jedoch bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt.
- ▶ Die anderen Einkünfte Ihres Haushalts sind in Frankreich nach den einschlägigen allgemeinen Vorschriften steuerpflichtig.

FALL NR. 2 B: IHR „STEUERLICHER WOHSITZ“ VERBLEIBT IN FRANKREICH, ABER SIE ÜBEN BESTIMMTE NICHTSELBSTÄNDIGE TÄTIGKEITEN IM AUSLAND AUS

Sie haben Ihre Arbeitnehmertätigkeit wie folgt ausgeübt:

- ▶ **Entweder während einer Dauer von mehr als hundertdreißig Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinander folgenden Monaten, wenn sie folgende Bereiche betrifft:**
 - Bau- oder Montagewerken, Errichtung von Industriekomplexen, ihre Inbetriebnahme, ihr Betrieb und das entsprechende Engineering;
 - Erkundung oder Gewinnung natürlicher Ressourcen;
 - Fahren auf Schiffen, die im französischen internationalen Register eingetragen sind.
- ▶ **Oder während einer Dauer von mehr als hundertzwanzig Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinander folgenden Monaten, wenn es sich um Markterschließungstätigkeiten handelt.**

Ihre Vergütung kann freigestellt werden, wenn Sie die drei folgenden Voraussetzungen nachweisen:

- Sie werden von Ihrem Arbeitgeber ins Ausland entsandt.
- Vor Ihrer Entsendung waren Sie steuerlich in Frankreich ansässig.
- Ihr Arbeitgeber ist in Frankreich oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, in Liechtenstein oder in Norwegen niedergelassen.

In beiden Fällen

- ▶ Ist diese Vergütung in Frankreich in vollem Umfang von der Einkommensteuer freigestellt, sie wird jedoch bei der Berechnung des Gesamtsteuersatzes berücksichtigt (zur Beibehaltung der Progression der Steuer auf Ihre anderen Einkünfte).
- ▶ Sind die anderen Einkünfte Ihres Haushalts in Frankreich nach den einschlägigen allgemeinen Vorschriften steuerpflichtig.

Achtung: Diese Bestimmungen finden weder auf Grenzgänger noch auf öffentliche Bedienstete Anwendung.

(9) Innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

FALL NR. 2 C: IHR STEUERLICHER WOHNSITZ IST WEITERHIN IN FRANKREICH, ABER DIE VERGÜTUNG FÜR IHRE AUSLANDSTÄTIGKEIT UNTERLIEGT IM TÄTIGKEITSSTAAT EINER STEUER, DIE WENIGER ALS ZWEI DRITTEL DER STEUER AUSMACHT, DIE IN FRANKREICH DAFÜR ANFALLEN WÜRD, ODER SIE ERFÜLLEN NICHT DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR

► In diesem Fall wird die für Ihre Auslandstätigkeit bezogene Vergütung in Höhe der Vergütung in Frankreich besteuert, die Sie in Frankreich für die gleiche Tätigkeit gehabt hätten.

NB: Vergütungszuschläge, die Ihnen eventuell im Zusammenhang mit Ihrem Aufenthalt in einem anderen Staat gezahlt werden, sind in Frankreich einkommensteuerbefreit, werden jedoch bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes berücksichtigt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen (kumulative Kriterien):

1. Sie müssen für Aufenthalte gezahlt werden, die im direkten und ausschließlichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen;
 2. Sie müssen durch einen Einsatz gerechtfertigt sein, der einen Aufenthalt von einer effektiven Dauer von mindestens vierundzwanzig Stunden in einem anderen Staat erfordert;
 3. Sie müssen vor Ihrem Auslandsaufenthalt festgelegt werden, sich nach der Dauer, der Anzahl und dem Ort der Aufenthalte berechnen und weniger als 40 % der Vergütung ausmachen, die Sie bezogen hätten, wenn Sie in Frankreich geblieben wären.
- Die anderen Einkünfte Ihres Haushalts sind in Frankreich nach den einschlägigen allgemeinen Vorschriften steuerpflichtig.

FALL NR. 3: GRENZÜBERSCHREITEND TÄTIGE ARBEITNEHMER

Bei der Einkommensteuererklärung 2021 und beim Steuersystem für den Arbeitslohn von Grenzgängern während der Covid-19-Pandemie:

Die Steuerabkommen sehen vor, dass die Einkünfte aus Beschäftigung im Staat der Ausübung der Tätigkeit besteuert werden. Die Gesundheitslage führt nun dazu, dass vermehrt Arbeit im Homeoffice ausgeübt wird. Für in Frankreich ansässige Personen betrifft diese neue Art der Arbeit den Ort der Beschäftigungsausübung und daher auch den Ort der Besteuerung, da der Arbeitgeber außerhalb Frankreichs ansässig ist.

Frankreich hat daher bilaterale Vereinbarungen mit Deutschland, Belgien, der Schweiz, Italien und Luxemburg geschlossen, damit die Arbeitnehmer, die dies wünschen, weiter im Staat ihrer gewöhnlichen Beschäftigungsausübung besteuert werden können.

Für mehr Informationen finden Sie alle von Frankreich geschlossenen Vereinbarungen auf der Website [impots.gouv.fr](https://www.impots.gouv.fr) im Bereich „International“ (International), dann in der Rubrik „Conventions Internationales“ (Internationale Übereinkünfte). Nähere Einzelheiten zur Steuererklärung können eingesehen werden unter <https://www.impots.gouv.fr/portail/particulier/ce-qui-est-impose-en-france>, Accueil > Particulier > Signaler mes changements de situation > Je pars à l'étranger ou j'arrive en France > Ce qui est imposé en France (Startseite > privater Nutzerbereich > Änderungen meiner Steuersituation mitteilen > Ich gehe ins Ausland oder ich kehre nach Frankreich zurück > Was in Frankreich besteuert wird).

<https://www.impots.gouv.fr/portail/particulier/questions/comment-seront-imposes-mes-revenus-percus-de-letranger>, Accueil > Particulier > Question > Comment seront imposés mes revenus perçus à l'étranger? (Startseite > Privatpersonen > Fragen > Wie werden meine Einkünfte im Ausland besteuert?)

WANN UND WO IST DIE ERKLÄRUNG ABZUGEBEN?

Geben Sie Ihre Erklärung bis zum 24. Mai 2022 online auf [impots.gouv.fr](https://www.impots.gouv.fr) ab.

Wenn eine Online-Erklärung nicht möglich ist,
senden Sie Ihre Einkommensteuererklärung bis zum 19. Mai 2022 an:

Service des impôts des particuliers non-résidents

10, rue du Centre - TSA 10010
93465 NOISY-LE-GRAND Cedex
Telefonzentrale: +33 (0)1 72 95 20 42

oder über gesicherte E-Mail, die von Ihrem Nutzerbereich (Bereich Particulier) auf [impots.gouv.fr](https://www.impots.gouv.fr) zugänglich ist.

Informationen zu den Steuererklärungsformalitäten und zu den Möglichkeiten der Zahlung der Einkommensteuer finden Sie auf den Seiten 1, 2, 3 und 4.

WO ERHALTEN SIE AUSKUNFT?

<p>1. Fragen zur Berechnung der Steuer</p> <p>Service des impôts des particuliers non-Résidents 10 rue du Centre TSA 10010 93465 Noisy-le-Grand Cedex</p> <p>NB: falls ein Angehöriger eine Formalität für Sie erledigen sollte, vergessen Sie nicht, ihm eine Vollmacht sowie eine Kopie Ihres Personalausweises mitzugeben; oder der Service des impôts des particuliers (Steuerbehörde für Privatleute), der für Ihre Akte in Frankreich zuständig ist.</p>	<p>Per E-Mail: über Ihre gesicherte E-Mail, die von Ihrem Nutzerbereich (Bereich particulier) auf <i>impots.gouv.fr</i> zugänglich ist.</p> <p>Per Telefon: +33 (0)1 72 95 20 42 Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr (MEZ)</p>
<p>2. Fragen zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mit monatlichen Ratenabbuchungen oder Abbuchung bei Fälligkeit Kontaktzentrum</p>	<p>Per E-Mail: über Ihre gesicherte E-Mail, die von Ihrem Nutzerbereich (Bereich Particulier) auf <i>impots.gouv.fr</i> zugänglich ist.</p> <p>Per Telefon: 0809 401 401 Montag bis Freitag von 8:30 bis 19 Uhr (MEZ)</p>
<p>3. Allgemeine Informationen Rubrik „International/Particulier“ auf <i>impots.gouv.fr</i></p>	<p><i>impots.gouv.fr/International /Particulier</i></p>
<p>4. Allgemeine Informationen und Aktuelles Facebook Direction des impôts des non-résidents</p>	<p>Facebook Direction des impôts des non-résidents</p>

Hinweise zur französischen gesetzlichen Krankenversicherung: Da ein Anspruch auf Leistungen den ständigen Aufenthalt in Frankreich voraussetzt, hat ein Umzug ins Ausland im Allgemeinen das Ende der Leistungsansprüche und die Rückgabe der Carte Vitale zur Folge. Ausgenommen sind bestimmte Fälle, wie Personen, die hauptsächlich eine französische Alters- oder Invalidenrente beziehen, sowie von einem Unternehmen entsandte Arbeitnehmer, für die während der Dauer ihrer Auslandsentsendung weiterhin die französische Sozialgesetzgebung gilt.

Es ist Ihnen daher anzuraten, sich vor Ihrem Wegzug bei Ihrem Krankenversicherungsträger und Ihrer Gesundheitszusatzversicherung nach Ihrer genauen Situation zu erkundigen, um dann zu entscheiden, wie Sie Ihre Krankheitsrisiken im Ausland abdecken wollen..